



Korrespondenzpflicht

Kein Anschluss unter dieser Vollmacht



Makler gehen häufig davon aus, Versicherer seien verpflichtet, die Korrespondenz über sie zu führen, sobald sie sich unter Vorlage einer Vollmacht des Kunden legitimiert haben. Wie sehr diese Auffassung trägt, zeigt ein Urteil des Landgerichts Münster.

Im Streitfall forderte ein Versicherungsmakler einen Versicherer unter Vorlage einer Vollmacht auf, ihm die Informationen aus dem Versicherungsvertrag zu übersenden. Der Versicherer lehnte dies ab. Er gehe grundsätzlich weder eine courtagepflichtige Zusammenarbeit mit Maklern ein noch versende er Vertragsinformationen. Dennoch werde er Willenserklärungen, die der Makler im Namen des Kunden und unter Vorlage einer auf ihn lautenden Vollmacht ausspreche, so behandeln, als seien diese Willenserklärungen vom Kunden selbst ausgesprochen worden. Im Übrigen aber werde er den Schriftwechsel ausschließlich mit seinem Kunden direkt führen. Der Makler reichte daraufhin Klage ein. Mit dem Urteil wollte er feststellen lassen, dass der Versicherer verpflichtet ist, die Korrespondenz mit dem Versicherungsnehmer auch über den Versicherungsmakler zu führen. Die Klage wurde in erster Instanz abgewiesen. Das Landgericht sah die Klage zwar als zulässig an, verneinte aber eine Korrespondenzpflicht des Versicherers.

Der Makler sei ermächtigt, den geltend gemachten Anspruch in eigenem Namen einzuklagen. Er habe zudem ein

eigenes rechtliches Interesse an der Prozessführung. Die Ermächtigung sah die Kammer darin, dass der Makler vom Versicherungsnehmer mit der Aktiv- und Passivvertretung gegenüber den jeweiligen Versicherern beauftragt worden war. Die Ermächtigung zur Prozessführung in eigenem Namen brauche nicht ausdrücklich erklärt zu werden. Sie könne sich auch aus schlüssigem Verhalten ergeben. Zudem bejahte die Kammer das eigene rechtlich beachtliche Interesse des Maklers an der Feststellung der Korrespondenzpflicht.

Korrespondenzpflicht keine vertragliche Leistungspflicht?

Die Klage diene der Abklärung des Umfangs der Rechte und Befugnisse des beauftragten Maklers gegenüber dem Versicherer. Auch wenn sich die Stellung des Maklers erst aus dem Auftragsverhältnis zum Versicherungsnehmer ableite, sei die Klärung der Korrespondenzpflicht ebenso für die Vertretung anderer Versicherungsnehmer von Belang.

Denn damit werde eine Änderung der generellen Verfahrenspraxis angestrebt. Dies betreffe nicht nur wirtschaftliche Erwägungen, sondern auch die rechtliche

Stellung des Maklers als Vertreter des Versicherungsnehmers.

Allerdings habe der Makler keinen Anspruch darauf, dass ihm Informationen mitgeteilt und Unterlagen übermittelt werden. Dies sei keine Nebenpflicht aus dem Versicherungsvertragsverhältnis. Eine ausdrückliche Regelung zur Korrespondenzpflicht ergebe sich weder aus Gesetz noch aus Vertrag. Bei der Korrespondenzpflicht handele es sich nicht um eine Leistungspflicht. Eine der Hauptpflichten

IN KÜRZE

In diesem Artikel lesen Sie:

- Legitimiert sich ein Makler unter Vorlage einer Vollmacht des Versicherungsnehmers, ist der Versicherer nicht verpflichtet, die Korrespondenz über den Makler zu führen.
- Eine Korrespondenzpflicht ergibt sich weder aus dem Gesetz noch ist sie Nebenpflicht aus dem Versicherungsvertragsverhältnis.
- Der Makler kann sich zur Begründung seiner Korrespondenzpflicht nicht auf einen Handelsbrauch berufen.

des Versicherungsvertrages werde durch die Korrespondenzpflicht nicht berührt. Die Nebenleistungspflichten dienen nur der Vorbereitung, Durchführung und Sicherung der Hauptleistung. Sie seien auf die Herbeiführung des Leistungserfolgs bezogen und ergänzten die Hauptleistungspflicht. Die Frage, ob Informationen und Mitteilungen an den Versicherungsnehmer selbst oder an seinen Vertreter zu adressieren seien, berühre den Leistungserfolg nicht.

Gemäß § 241 Absatz 2 BGB könne das Schuldverhältnis zwar auf jeden Fall auch zur Rücksichtnahme auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des anderen Teils verpflichtet. Dies zielt darauf, die Rechte und sonstigen Rechtsgüter der Gegenpartei zu schützen. Schutzgegenstand der Vorschrift sei aber das Integritätsinteresse des Versicherungsnehmers, das heißt sein personen- und vermögensrechtlicher Status quo. Das Integritätsinteresse des Versicherungsnehmers werde nicht dadurch berührt, dass der Versicherer trotz Beauftragung eines Maklers weiterhin nur bereit sei, den Versicherungsnehmer direkt anzuschreiben und eventuell auch nur auf eigenes Auskunftsersuchen des Versicherungsnehmers zu reagieren. Das Unterlassen einer direkten Kontaktaufnahme zu dem Vertreter des Vertragspartners stelle keine Rechtsverletzung dar.

Aufgrund der Eigenart des Persönlichkeitsrechts als eines Rahmenrechts sei seine Reichweite nicht abschließend definiert. Diese sei erst durch eine Abwägung der widerstreitenden grundrechtlich geschützten Belange zu bestimmen, bei der die besonderen Umstände des Einzelfalles sowie die betroffenen Grundrechte und Gewährleistungen der Europäischen Menschenrechtskonvention berücksichtigt werden müssten. Der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht sei nur dann rechtswidrig, wenn das Schutzinteresse des Betroffenen die schutzwürdigen Belange der anderen Seite überwiege. Insoweit seien die Grundsätze heranzuziehen, die die Rechtsprechung zu Werbeschreiben entwickelt habe. Es bestehe keine ausdrück-

liche Regelung, nach der der Versicherungsnehmer dem Versicherer verbindlich vorschreiben könne, mit wem dieser zu korrespondieren habe. Die Fälle, in denen zwingend nur ein Bevollmächtigter zur Korrespondenz zuzulassen ist, seien als Ausnahme vom Regelfall ausdrücklich gesetzlich geregelt. Ein derartiger Ausnahmefall liege nicht vor.

Kein Nachteil für den Versicherungsnehmer

Die Beauftragung eines Maklers führe nicht zu einer Korrespondenzpflicht. Der Versicherungsnehmer könne dem Versicherer nicht einseitig weitergehende zusätzliche Pflichten auferlegen. Der Versicherer sei nicht dazu verpflichtet, einem Makler die Tätigkeit zu erleichtern und durch aufbereitete Daten und Informationen die Übernahme des Maklerauftrags wirtschaftlich sinnvoll werden zu lassen. Im Rahmen der Verpflichtung zur Rücksichtnahme dürfe der Versicherer seine eigenen Interessen an der Abwicklung der Informationserteilung gegenüber den Interessen des Maklers abwägen. Hier sei zu berücksichtigen, dass die Weiterleitung von Informationen an den Makler für den Versicherungsnehmer keine besondere Erschwernis bedeute. Für den Versicherer sei demgegenüber eine besondere Erschwernis gegeben, sofern er über den Makler korrespondierte. Dies beginne bereits mit der Frage der Überprüfung des Umfangs und der Reichweite der erteilten Vollmacht, die in jedem Einzelfall einen anderen Inhalt haben könne. In diesem Zusammenhang sei zu berücksichtigen, dass es sich bei einer Korrespondenz, die Vertragsangelegenheiten betreffe, für den Versicherer im Regelfall um ein ausgesprochenes Massengeschäft handele.

MEHR INFOS

Tipps und Informationen rund ums Thema Vertriebsrecht finden Sie auf der Homepage von Blanke Meier Evers, Bremen, unter www.bme-law.de oder bei Rechtsanwalt Jürgen Evers, Telefon: 04 21/69 67 70.

Makleranfragen führten im Vergleich zu eigenen Anfragen der Versicherungsnehmer zu einem nicht unerheblichen Mehrkostenaufwand. Denn diese enthielten auch eine Reihe von Punkten, die entweder den Versicherungsnehmern bekannt oder aus den ihm bereits übersandten Unterlagen erkennbar seien, wie Übersichten über vorhandene Verträge, Beiträge, Schadensquoten etc.

Zur Begründung einer Korrespondenzpflicht könne sich der Makler auch nicht auf einen Handelsbrauch berufen. Die Frage eines Handelsbrauchs sei für die Auslegung und die Rechtsfolgen von Willenserklärungen und anderen Handlungen und Unterlassungen bedeutsam. Wer sich einem Brauch nicht unterwerfen wolle, müsse seiner Geltung vor oder bei Vertragsschluss ausdrücklich widersprechen. Bezogen auf die Frage, ob eine Korrespondenzpflicht bestehe, gehe es nicht um die Auslegung von Willenserklärungen oder Verhaltensweisen, sondern um zusätzliche Verpflichtungen. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Frage hat das Landgericht die Revision zugelassen. Es bleibt daher abzuwarten, wie das Revisionsgericht die Frage beurteilt. ■



VM-Autor: **Jürgen Evers** ist als Rechtsanwalt in der Kanzlei Blanke Meier Evers, Bremen, spezialisiert auf Vertriebsrecht, vor allem Handels-, Versicherungsvertreter- und Versicherungsmaklerrecht.